

PERSÖNLICH ÜBERREICHT

Salzburger Landesregierung
z.H. Frau Dr. Fanny Fökehrer
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg

- Dr. Christian Onz
- Dr. K. Rainer Onz, em.
- Mag. Herwig Kraemmer
- Dr. Bernhard Hüttler
- Mag. Michael Mendel
- MMag. Ursula Ebner
- Mag. Angelika Paulitsch
- Ing. Dr. Florian Berl

Wien, am 24.6.2019
CO/ss

Antragstellerin: Flatscher, Erdbau
und Schotterwerk Ges.m.b.H.
5091 Unken, Niederland 161

vertreten durch:
Vollmacht gemäß § 8 RAO
iVm § 10 AVG erteilt

ONZ • ONZ • KRAEMMER • HÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH

A-1010 WIEN, SCHWARZENBERGPLATZ 16
TEL. (+43-1) 715 60 24, FAX: DW 30
IBAN: AT55 2011 1000 1360 8274
(BIC: GIBAATWWXXX)



wegen: §§ 3a, 5, 17, 39 und Anhang 1 Z 25 lit b
UVP-G 2000 idgF

A N T R A G
auf Genehmigung der Erweiterung einer Entnahme
von mineralischen Rohstoffen im Tagbau
(„Lockergesteinsabbau Achberg“)

1-fach
1 HS
Beilagenkonvolut (TE, UVE)

Schwarzenbergplatz 16
A-1010 Wien
T: (+43) 1 715 60 24
F: (+43) 1 715 60 24-30
E: office@onz.at
W: www.onz.at

FN 222714 x
Handelsgericht Wien

1. Sachverhalt

1.1 Bestehender Betrieb

1.1.1 Tagbaue Lidickygrube und Köstlerwald I

Die Abbautätigkeit am Standort Niederland in der Gemeinde Unken reicht bis in die späten 80er-Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Begonnen wurde mit den Schottergruben „Auer“ und „Lidicky“, danach wurde mit dem Abbau der sog. Kuppe 710 fortgesetzt, dieser allerdings nach wenigen Jahren wieder eingestellt.

Derzeit betreibt die Antragstellerin am Standort Niederland die Entnahme von Lockergestein im Tagbau; die Abbaue haben die Bezeichnungen Köstlerwald I und Lidickygrube.

Sämtliche Tagbaue in Niederland sind nach den einschlägigen Materiengesetzen konsentiert. Der Abbau Lidickygrube gründet sich auf den Betriebsanlagengenehmigungsbescheid der BH Zell am See vom 2.7.1984, Zl. 2-56.293/2-84, der Abbau Köstlerwald I auf den Bescheid der BH Zell am See vom 6.7.2009, Zl. 30603-160/23/71-2009. Letzterer bezieht sich auf den Gewinnungsbetriebsplan für die Erweiterung der Mineralrohstoffgewinnung durch Erschließung des Abaufeldes Köstlerwald auf den Grundstücken GSt-Nr. 627, 628, 633, 634/1, 634/2, 634/3, 634/4 und 644/1, alle KG Unken. Dieser Bescheid dient als Ersatz für die sog. Kuppe 710. Der Abbau Köstlerwald I wird mit einer Dauer von 17 Jahren angesetzt.

Auch sämtliche weiters erforderlichen Konsense liegen für die Abbaue Lidicky und Köstlerwald I vor.

1.1.2 Aufbereitungsanlagen

Weiters betreibt die Antragstellerin am Standort Niederland diverse Aufbereitungsanlagen.

In diesen Anlagen wird ein Teil der am Standort Niederland gewonnenen mineralischen Rohstoffe (rund 80.000 t/a) aufbereitet. Hinzu kommt ein Rohstoffstrom vom zweiten Standort der Antragstellerin in Unken, dem sog. Pfannhaus (rund 40.000 t/a).¹⁾

Es handelt sich um Anlagen zur Splittaufbereitung, Vorbrech- und Nachbrechanlagen und eine Kalkfeinsandaufbereitungsanlage sowie eine Wasseraufbereitungsanlage.

Für diese Anlagen liegen sämtliche erforderlichen materiengesetzlichen Konsense, insbesondere nach dem MinroG (beginnend mit dem Bescheid der BH Zell am See vom 2.5.2007, Zl. 30602-160/23/46-2007; der vorläufig letzte Bescheid ist jener der BH Zell am See vom 3.3.2016, Zl. 30602-160/23/118-2016), vor.

1.1.3 Verkehrerschließung des Standortes Niederland

Die Zu- und Abfahrtsverkehre Niederland werden über den sog. Köstlerweg - es handelt sich um eine öffentliche Interessentenstraße iSd Slbg StraßenG²⁾ - abgewickelt. Dieser mündet in die B 178 Loferer Straße.³⁾

¹⁾ Festzuhalten ist, dass sich das Abbaugeschehen in Pfannhaus aufgrund der Entfernung von über 5 km zwischen den beiden Abbauen mit jenem in Niederland immissionsseitig nicht überschneidet. Relevant ist aus der Sicht von Niederland daher nur das zur Aufbereitung antransportierte und wieder abzutransportierende Aufbereitungsmaterial aus Pfannhaus.

²⁾ Vgl die Begründung des Bescheides des Bgm der Gemeinde Unken vom 16.7.1977, Zl. 616/0-1977, über die Gründung einer Interessenten-Weggenossenschaft Köstlerweg.

³⁾ Die Straße wurde mit § 1 des Gesetzes vom 24.4.2002, LGBl 61/2002, mit dem die im Land Salzburg bisher bestehenden Bundesstraßen B als Landesstraßen übernommen werden, als Landesstraße übernommen.

1.2 Erweiterungsvorhaben „Lockergesteinsabbau Achberg“

1.2.1 Die Antragstellerin beabsichtigt, den Standort Niederland, an dem sie derzeit den Abbau Lidicky und den Abbau Köstlerwald I samt Teilverfüllung betreibt, in Richtung Süd-West zu erweitern.

Dieses Vorhaben wird unter der Bezeichnung „Lockergesteinsabbau Achberg“ zusammengefasst. Es umfasst folgende Teilvorhaben:

- Errichtung einer neuen Betriebsstraße auf einer Fläche von ca. 0,58 ha

Die Betriebsstraße dient insbesondere der Entlastung des Anwesens Köstler von Immissionen aus den LKW-Rohstofftransporten.

- Erweiterung des (aktuell genutzten) Abbaufelds Köstlerwald I auf einer Fläche von 3,17 ha (Abbaufeld „Köstlerwald II“)

Mit der Erweiterung sollen das bestehende Abbaufeld bis zur neuen Betriebsstraße ausgedehnt und hier anstehende Restvorräte genutzt werden. Die Erweiterung dient damit der vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte.

- Änderungen betreffend Köstlerwald I im Ausmaß von 6,34 ha

Die o.g. Erweiterung bedingt Anpassungen in der Geometrie des Abbaus im bestehenden Abbaufeld sowie der vorgeschriebenen Teilverfüllung. Die Änderungen sind in den Einreichunterlagen GBP und LBP beschrieben. Das Volumen der Teilverfüllung bleibt unverändert.

- Abbaufeld „Achberg“ auf einer Fläche von rund 33,7 ha

Dabei handelt es sich um das Herzstück des Vorhabens, welches den Standort für Jahrzehnte absichert.

und

- Errichtung temporärer Transportstraßen mit einem Flächenausmaß von rund 2,4 ha

Begründung: Die Transportstraßen dienen dem Abtransport des Rohstoffs aus dem Abbaufeld Achberg.

Das Vorhaben „Lockergesteinsabbau Achberg“ umfasst somit in Summe eine Fläche von **45,68 ha. [Anmerkung: Die Aufsummierung der Teilflächen ergibt eine geringfügig größere Fläche!]**

- 1.2.2 Gemäß der Abbauplanung (dargestellt im Gewinnungsbetriebsplan gemäß § 80 MinroG, verfasst von DI Hueber, Ingenieurbüro Hueber, Zl. 19021, vom 15.5.2019, Pkt. C.9.), sind sieben Etappen geplant.

Die Beschreibung der Abbauetappen sowie der zugehörigen Rekultivierungsmaßnahmen kann dem GBP und dem LBP entnommen werden.

- 1.2.3 Es wird eine Befristung der Abbaugenehmigung mit **85 Jahren** beantragt. Dies erklärt sich daraus, dass zwar für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe - anders als für bundeseigene und bergfreie mineralische Rohstoffe sowie für den untertägigen sowie den unter- und obertägigen Abbau (wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist) von grundeigenen mineralischen Rohstoffen - keine gesetzliche Verpflichtung zur Befristung des Gewinnungsbetriebsplans besteht.⁴⁾ Jedoch ergibt sich das Befristungserfordernis aus § 18 Abs 4 ForstG 1975 (es wird eine befristete Rodungsbewilligung beantragt). Alternativ dazu wäre eine entsprechende Festlegung mit 85 Jahren nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 zu

⁴⁾ Siehe dazu § 112 Abs 1 MinroG. Siehe dazu weiters den UVP-Genehmigungsbescheid der SIbg Landesregierung vom 19.5.2015, Zl. 205-G20/21055/108-2015, worin ausgeführt wird, dass es üblich sei, Gewinnungsbetriebspläne für grundeigene mineralische Rohstoffe unbefristet zu erteilen.

treffen (es würde sich um eine Frist für die Inanspruchnahme von Rechten handeln, nicht hingegen um eine Fertigstellungsfrist⁵⁾).

1.2.4 Öffentliches Interesse am Erweiterungsvorhaben

In den Einreichunterlagen (Ordner III) findet sich das Dokument „*Gutachten zu den Auswirkungen der Null-Variante auf die Versorgungssituation des Landes Salzburg in Bezug auf das Produkt Wasserbausteine*“ vom 8.5.2019, verfasst von der REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH. Darin wird dargelegt, dass die durch das Erweiterungsvorhaben gewonnenen Wasserbausteine elementare Baustoffe für die Wildbach- und Lawinenverbauung, den Hochwasserschutz und den sonstigen Wasserbau sowie für den Straßen-, Eisenbahn- und Güterwegebau darstellen. Aufgrund ihrer Einsatzmöglichkeiten haben die Wasserbausteine eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von Maßnahmen, die der öffentlichen Sicherheit (Wildbach- und Lawinenverbauung, Hochwasserschutz, sonstiger Wasserbau) und der Versorgungssicherheit dienen (Straßen-, Eisenbahn- und Güterwegebau).

Die Antragstellerin bedient derzeit 30 % der im Land Salzburg bestehenden Nachfrage nach Wasserbausteinen sowie darüber hinaus einen erheblichen Anteil der Nachfrage im benachbarten Tirol und Bayern. Die Wasserbausteine des Betriebs Flatscher zeichnen sich durch eine durchgehend hohe Qualität und eine rasche Verfügbarkeit aus. Es ist von einem nicht allgemein verbreiteten Rohstoff von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung auszugehen. Im Mittel werden 80 % der an den Standorten von Flatscher produzierten Wasserbausteine von der öffentlichen Hand abgenommen bzw an Baustellen für im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben eingesetzt. Dies wird durch entsprechende Schreiben, welche dem Gutachten beiliegen, bestätigt.

⁵⁾ Vgl die Ausführungen im Leitfaden UVP für Bergbauanlagen des BMLFUW (2011), S 12: „Bei Bergbauvorhaben wird es typischerweise keine ‚Fertigstellung‘ und Inbetriebnahme geben, da die Fertigstellung gleichzeitig das Ende der Gewinnungstätigkeit bedeutet. § 20 Abs. 6 sieht in diesen Fällen vor, dass die Behörde im Genehmigungsbescheid den Zeitpunkt der Abnahmeprüfung [...] festlegt.“ Vgl auch die Ausführungen im UVP-Bescheid der Slbg Landesregierung vom 19.5.2015, Zl. 205-G20/21055/108-2015 (S. 55).

Würde das Erweiterungsvorhaben nicht umgesetzt werden, wären Lieferengpässe, insbesondere bei nicht nur lokal begrenzten Hochwasserlagen, als wahrscheinlich anzunehmen.

Der Bedarf an Wasserbausteinen müsste in der Folge durch andere Unternehmen gedeckt werden, was zu einer signifikanten Erhöhung der Transportleistungen führen würde. Durch den Anstieg der Transporte würden spürbare Mehrbelastungen für die Bevölkerung und die Umwelt in Gestalt von Straßenverkehrslärm, Abgas-, Staub- und Feinstaubemissionen, vermehrtem CO₂-Ausstoß und erhöhte Straßenerhaltungskosten einhergehen. Es wären p.a. zusätzliche Emissionen von CO₂ im Ausmaß von 58t, von NO_x im Ausmaß von 194 kg, von CO im Ausmaß von 55 kg und von PM₁₀ im Ausmaß von 14,6 kg zu erwarten.

Der Abbau dient also nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen, die nach Auffassung der Antragstellerin überdies gegenüber entgegenstehenden Interessen prävalieren.

Darüber hinaus ist die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Land Salzburg nach § 2 Abs 1 Z 3 Slbg ROG 2009 als Raumordnungsziel zu qualifizieren, wenn dort normiert wird, dass „Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen [...] von Nutzungen freigehalten werden [sollen], welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können“ und ist auf das hohe volkswirtschaftliche Interesse an der Rohstoffsicherung, die mit dem gegenständlichen Vorhaben einhergeht, hinzuweisen.

Das öffentliche Interesse am Erhalt und weiteren Ausbau des bestehenden Abbaustandorts Niederland wird auch durch eine entsprechende Ausweisung sowohl im mit Verordnung der Slbg Landesregierung verbindlich erklärten Regionalprogramm Pinzgau, LGBI 18/2014, als auch im Regionalen Entwicklungskonzept der Gemeinde Unken dokumentiert. Das Regionalprogramm Pinzgau, in dem der Standort als Rohstoffabbaustandort ausgewiesen ist, hat die Sicherung und die gezielte Nutzung der natürlichen Rohstoffressourcen

zum Ziel. Es sollen auch in Zukunft bestehende Abbaugelände verstärkt genutzt werden und besteht daher ein Interesse an deren Erweiterung. Potenzielle Rohstoffabbaugelände sollen gesichert und Abbaue nicht durch andere Nutzungen erschwert oder verunmöglicht werden (Erläuterungsbericht zum Regionalprogramm RV Pinzgau und zum Regionalprogramm RV Oberpinzgau, S 62). Für den Abbaustandort Niederland wird die Sicherung der Flächen in der örtlichen Raumplanung als Maßnahme definiert (Regionalprogramm RV Pinzgau - Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen, S 19).

In den oben erwähnten Planungsakten manifestiert sich aus Sicht der Raumordnung eindeutig ein öffentliches Interesse an der Sicherung und Umsetzung des gegenständlichen Abbauvorhabens.

Gemäß § 83 Abs 2 MinroG sind öffentliche Interessen iSd § 83 Abs 1 Z 1 leg cit nicht nur in der Mineralrohstoffsicherung und Mineralrohstoffversorgung, sondern ua auch in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung begründet.

Auch die Auslastung der bestehenden Aufbereitungsanlagen im bisherigen Abbauumfang soll mit dem Vorhaben auf Jahrzehnte gesichert werden.

Darüber hinaus sichert das gegenständliche Erweiterungsvorhaben langfristig Arbeitsplätze, während in der Nullvariante die Abbautätigkeit am Standort aufgrund der Erschöpfung der Ressourcen in absehbarer Zeit eingestellt werden müsste. Hinzu kommt das mit der Abbau- und Aufbereitungstätigkeit verbundene Steueraufkommen.

Schließlich betätigt sich die Fa. Flatscher aufgrund der Verfügbarkeit von schwerem Gerät auch bei der Schneeräumung, Katastrophenhilfe etc im Ort Unken.

Diese Interessen werden als weitere öffentliche Interessen geltend gemacht.

1.3 Ist-Zustand

- 1.3.1 Der Ist-Zustand, auf dem das Vorhaben „Lockergesteinsabbau Achberg“ aufgesetzt, wird maßgeblich durch die am Standort Niederland betriebenen Abbaue (Lidicky und Köstlerwald I) und die Aufbereitungsanlagen bestimmt. Bestandteil dieses Ist-Zustands ist auch der Verkehr über den sog. Köstlerweg, wobei die Zu- und Abfahrtsverkehre vom und zum Standort Niederland diesen Ist-Zustand maßgeblich mitbestimmen (die sonstigen Verkehre sind vernachlässigbar). Die Bestandsverkehre finden ihre Grenze bei der Einmündung des Köstlerwegs in die B 178 Loferer Straße, d.h. sie bilden sich auswirkungsbezogen auf dieser Straße nicht mehr ab.
- 1.3.2 Als sog. absehbare Entwicklung iSd Judikatur⁶⁾ ist auch das Vorhaben „KW Schneizreuth“ der Wasserkraft Schneizreuth GmbH an der Saalach anzuführen.

Zu diesem Vorhaben im Einzelnen:

Die Wehranlage für das Kraftwerk soll etwa auf Höhe des Grundstückes GSt-Nr. 486/1 (linksufrig) bzw auf GSt-Nr. 612/4 (rechtsufrig), je KG Unken, errichtet werden, der Druckstollen zum im Gemeindegebiet von Schneizreuth geplanten Krafthaus soll unter anderem die Grundstücke GSt-Nr. 612/4, 613/1 und 614, alle KG Unken, unterirdisch queren. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren, die Bauphase ist nach aktuellem Planungsstand im Zeitraum 2020 bis 2022 zu erwarten.

Die geplante Wehranlage liegt ca. 100 m westlich des Abbaufelds „Achberg“, die geplante Druckrohrleitung unterquert das Abbaufeld in dessen westlichem Bereich auf einer Länge von ca. 450 m. Die Errichtung der Wehranlage erfordert Eingriffe in den Ufer- und Waldbestand mit dauerhaften Rodungen im

⁶⁾ VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035; VfGH 6.10.2008, V 52/07; BVwG 21.8.2017, W143 2017269-2, A 26, Linzer Autobahn.

Ausmaß von ca. 0,6 ha. Die Flussstrecke unterhalb der Wehranlage soll in der Betriebsphase mit einem dynamischen Restwasser beaufschlagt werden.

Auswirkungen dieses Vorhabens auf die im Untersuchungsraum für Achberg gelegenen Schutzgüter können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die möglichen kumulierenden Auswirkungen, z.B. durch die Beanspruchung von Teilen eines gemeinsamen lokalen Bestands einer geschützten Art, werden allenfalls als höchstens gering beurteilt. Im Übrigen verweist die Antragstellerin auf die im Ordner III der Einreichunterlagen enthaltene gutachterliche Stellungnahme zu den „Wechselwirkungen des neu geplanten Abbaugebietes der Flatscher Erdbau & Schotterwerk Ges.m.b.H, Niederland 161 in A-5091 Unken, mit dem geplant zu errichtenden Triebwasserstollen der Wasserkraft Schneizlreuth GmbH & Co. KG“ vom 17.4.2019, verfasst von Dr. Feitzinger und der Pöyry Austria GmbH, wonach wechselseitige Beeinflussungen der beiden Vorhaben aus geotechnischer Sicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Eine zeitliche Überlagerung der Bauphasen ist nach aktuellem Planungsstand nicht auszuschließen. Jedoch können maßgebliche Auswirkungen aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Festzuhalten ist aber, dass im Einreichprojekt KW Schneizlreuth die Transporte des Stollenausbruchs räumlich nicht zugeordnet sind. Ob der Tunnelausbruch (ganz oder teilweise) am Standort Niederland verarbeitet wird, steht derzeit in keiner Weise fest, sodass diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden können.

4. Rechtsausführungen

4.1 UVP-G 2000

4.1.1 Bergbau

- a) Das Vorhaben fällt unter Z 25 lit b Anhang 1 UVP-G 2000, da eine Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Trockenbaggerung) angestrebt wird.

Die Erweiterung ist als UVP-pflichtige Änderung zu qualifizieren, da die bestehenden Abbaue und das Vorhaben Achberg bei zeitgleicher Realisierung als ein einziges Vorhaben anzusehen wären.⁷⁾

- b) Es liegt kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder E vor.
- c) Die UVP-Pflicht von Erweiterungen tritt dann ein, wenn der für Neuvorhaben geltende Schwellenwert erreicht wird (§ 3a Abs 1 Z 1 iVm Z 25 lit a Anhang 1 UVP-G 2000). Der Umstand, dass in der Z 25 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ein spezifischer Änderungstatbestand normiert ist, kommt nicht zum Tragen, weil die Änderung 100 % des Schwellenwerts, ab dem ein Neuvorhaben UVP-pflichtig ist, erreicht bzw überschreitet. Ab dieser Größenordnung liegt eben kein „spezifischer Änderungstatbestand“ vor bzw wird dieser verdrängt (AB 271 BlgNR 24. GP 5).

Somit ist im vorliegenden Fall die Änderung (Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau) ohne weitere Voraussetzung UVP-pflichtig, weil der Schwellenwert für Neuanlagen erreicht

⁷⁾ VfGH 23.5.2001, 99/06/0164; BMLFUW, UVP-Rundschreiben 2015, 60; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G 20003 (2012) § 3a Rz 7; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 3a Rz 18. Wie der VfGH ausgeführt hat, setzt die Anwendung des Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 3a nicht voraus, dass die betreffende Anlage über eine (Erst-)Genehmigung nach dem UVP-G 2000 verfügt. Vielmehr kann auch eine zuvor nach anderen Gesetzen genehmigte Anlage, bei Zutreffen der in § 3a festgelegten Voraussetzungen diesem Verfahren (erstmalig) zu unterziehen sein; VfGH 26.2.2018, E 2796/2017.

(bzw deutlich überschritten) wird. Es besteht somit unbedingte UVP-Pflicht, sodass es keiner Einzelfallprüfung bedarf, auf welche die Antragstellerin allenfalls gemäß § 3a Abs 4 verzichten könnte.⁸⁾ Es gelten also die Schwellenwerte gemäß Z 25 lit a sowie Z 46 lit a, jeweils Anhang 1 UVP-G 2000, obwohl eine Änderung vorliegt.

4.1.2 Rodung

- a) Das Vorhaben Achberg umfasst rund 0,69 ha unbefristete Rodungsflächen und rund 44,22 ha befristete Rodungsflächen.
- b) Das Vorhaben erfüllt allein schon aufgrund der befristeten Rodungen den Tatbestand der Z 46 lit a Anhang 1. Es besteht daher auch UVP-Pflicht nach diesem Tatbestand iVm § 3a Abs 1 Z 1 (nicht hingegen nach Z 46 lit c bis j Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000, da es sich weder um Ersatzaufforstungen, noch um Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, noch um Trassenaufhiebe handelt).

Bei Zusammentreffen eines Spalte 1-Vorhabens (hier: Bergbau) und eines Spalte 2-Vorhabens (hier: Rodung) kommt das volle UVP-Verfahren für Spalte 1-Vorhaben (und nicht etwa das vereinfachte Verfahren nach der Spalte 2) zur Anwendung.

⁸⁾ Vgl auch die Erläuterungen zur UVP-G-Novelle 2009, AB 271 BlgNR 24, GP 5: „Das Zusammenspiel der Z 1 und 2 hat in der Praxis zu Verwirrung geführt. Es soll klargestellt werden, dass die 100%-Regel der Z 1 [...] auch auf Vorhaben anzuwenden ist, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist (Z 2 – z.B. Rodungen in Anhang 1 Z 46). Erfolgt durch das beantragte Änderungsvorhaben selbst bereits eine Erweiterung um 100% des für die Neuerrichtung maßgeblichen Schwellenwertes (z.B. Anhang 1 Z 46 lit. a: Erweiterung um eine Fläche von mindestens 20 ha), so ist jedenfalls eine UVP durchzuführen. Dies gilt jedoch, wie der neu formulierte letzte Satzteil der Z 1 klarstellt, nicht, wenn ausschließlich der in einer Z des Anhangs formulierte spezifische Änderungstatbestand (z.B. Anhang 1 Z 46 lit. b: Erweiterung von 20 ha nicht durch das Erweiterungsvorhaben selbst, sondern innerhalb der letzten 10 Jahre zusammengerechnet) durch das Vorhaben erfüllt wird. Hier bleibt es bei der allgemeinen, auch in § 3a Abs. 2 und 3 festgeschriebenen Regel, dass Änderungen zunächst einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind.“

4.2 MinroG

4.2.1 Das Vorhaben Achberg stellt einen Abbau von Kalkstein als grundeigenem mineralischem Rohstoff gemäß § 5 MinroG dar (die Qualitätsgrenze des § 3 Abs 1 Z 4 wird zwar erreicht, doch liegt der mineralische Rohstoff als Lockergestein vor, sodass es sich nicht um einen bergfreien mineralischen Rohstoff handelt). Daher ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlich.

4.2.2 Der Gewinnungsbetriebsplan für das Vorhaben Achberg ist in Mitwirkung der §§ 80, 83 und 116 zu genehmigen.

Das öffentliche Interesse an der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans ist dem Dokument „*Gutachten zu den Auswirkungen der Null-Variante auf die Versorgungssituation des Landes Salzburg in Bezug auf das Produkt Wasserbausteine*“ (enthalten im Ordner III der Einreichunterlagen), vom 8.5.2019, verfasst von der REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH, zu entnehmen.

4.2.3 Die vom Gesetz geforderten Beilagen (siehe § 80 Abs 2) finden sich in den Ordnern I und III.

4.2.4 Bestandteile des UVP-pflichtigen Vorhabens „Lockergesteinsabbau Achberg“ sind auch die Bergbaustraßen sowie die neue Zufahrtsstraße. Dabei handelt es sich um Bergbauanlagen gemäß § 119 MinroG.

4.3 ForstG 1975

4.3.1 Das Vorhaben Achberg umfasst rund 0,69 ha unbefristete Rodungsflächen und rund 44,22 ha befristete Rodungsflächen.

Die Dauerrodungsflächen sollen durch Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 0,75 ha ausgeglichen werden (siehe die diesbezüglichen Angaben im LBP).

4.3.2 Die Antragstellerin ist gemäß § 19 Abs 1 Z 3 iVm § 17 Abs 4⁹⁾ ForstG 1975 zur Einbringung des Antrags auf Rodungsbewilligung berechtigt. In § 17 Abs 4 ForstG 1975 ist der Bergbau angeführt.

4.3.3 Die Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligungen sind nach Auffassung der Antragstellerin gegeben. Das öffentliche Interesse am Vorhaben, ergibt sich aus den Ausführungen unter Pkt 1.2.4 iZm dem Dokument „*Gutachten zu den Auswirkungen der Null-Variante auf die Versorgungssituation des Landes Salzburg in Bezug auf das Produkt Wasserbausteine*“ (enthalten im Ordner III der Einreichunterlagen), vom 8.5.2019, verfasst von der REGIPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH.

Unvorgreiflich der von der Behörde auf fachlicher Grundlage zu treffenden Entscheidung ist die Antragstellerin der Auffassung, dass das Rodungsinteresse gegenüber dem Walderhaltungsinteresse prävaliert.

4.4 Wasserrechtsgesetz 1959

Das Projekt umfasst auch eine Gerinneverlegung und die Anlage eines Entwässerungsgrabens bergseitig der neuen Betriebsstraße. Die Antragstellerin geht davon aus, dass diese Vorhabensteile als Regulierungswasserbauten von § 41 Abs 2 WRG 1959 erfasst sind.

4.5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Das ASchG ist auf das Vorhaben Achberg anzuwenden.¹⁰⁾ Im UVP-Genehmigungsverfahren kommt es zur Berücksichtigung der Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes im Rahmen der Genehmigung des GBP und der Bergbauanlagen, einer (eigenständigen) Arbeitsstättenbewilligung nach § 92 ASchG bedarf es dagegen nicht (§ 93 Abs 1 Z 2 iVm Abs 6 ASchG).

⁹⁾ Der Verweis auf § 17 Abs 3 in § 19 Abs 1 Z 3 ist ein Fehlzitat.

¹⁰⁾ § 183 MinroG verweist diesbezüglich auf das ASchG in dessen jeweils geltender Fassung.

Die in § 92 Abs 3 angeführten Unterlagen finden sich im Ordner I (konkret im GBP).

4.6 Slbg Naturschutzgesetz

4.6.1 Das Vorhaben berührt Lebensräume nach § 24 Slbg NSchG, ist aber konsensfähig, da es sich, teilweise aufgrund im Projekt enthaltener Minderungsmaßnahmen, in allen Fällen um nur unbedeutend abträgliche Auswirkungen handelt.

4.6.2 Das Vorhaben Achberg stellt eine gemäß § 25 Abs 1 lit a Slbg NSchG bewilligungspflichtige Maßnahme, konkret die Gewinnung von Bodenschätzen, dar.

4.6.3 Es wird auch eine Anzeigepflicht nach § 26 Abs 1 lit a begründet.

4.6.4 Die von § 48 geforderten Antragsbeilagen finden sich in den Ordnern I bis III.

4.6.5 Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 3a Abs 2, 4 und 4a Slbg NSchG. Aus dem vorstehenden Pkt 1.2.4 iZm dem Dokument „*Gutachten zu den Auswirkungen der Null-Variante auf die Versorgungssituation des Landes Salzburg in Bezug auf das Produkt Wasserbausteine*“ (enthalten im Ordner III der Einreichunterlagen), vom 8.5.2019, verfasst von der REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH, ergibt sich, dass das Vorhaben nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dient. Unvorgreiflich der von der Behörde auf fachlicher Grundlage zu treffenden Entscheidung ist die Antragstellerin der Auffassung, dass das öffentliche Interesse am Vorhaben gegenüber dem öffentlichen Interesse am Naturschutz prävaliert.

Wie sich aus der UVE ergibt, besteht auch keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung.¹¹⁾

¹¹⁾ Dabei ist anzumerken, dass nach stRsp die Nullvariante keine geeignete Alternativlösung iSd § 3a Abs 2 Z 2 darstellt (BVwG 4.4.2018, W225 2014492-1, *Schigebietserweiterung Hochsonnberg*).

Aufgrund der Anwendung des § 3a Abs 2 ist die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch Ersatzleistungen auszugleichen.¹²⁾ Im Hinblick darauf weist die ASt auf zwei Maßnahmen mit der Bezeichnung „Naturwaldreservat Plötz“ und „Waldumwandlung Mayerhofbach-Au“ hin. Diese Maßnahmen liegen im pol.Bez. Salzburg-Umgebung auf Grundeigentum der Österreichischen Bundesforste. Die Maßnahmen wurden im Zusammenhang mit einem Vorhaben eines Dritten bereits sachverständig bewertet. Die mit den Maßnahmen insgesamt zu erzielende naturschutzfachliche Aufwertung übersteigt den in den Antragsunterlagen bewerteten Ersatzleistungsbedarf (Bewertung jeweils nach Loos 2006). Eine liquide Zustimmung der Öbf. zur – vollständigen oder teilweisen - Umsetzung der Maßnahmen liegt der ASt vor.

4.6.7 Das Vorhaben fällt in nachstehendem Umfang unter die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 29 ff:

a) Pflanzenarten

Im Vorhabensgebiet kommen Pflanzenarten der Kategorie B und D, somit vollkommen und teilweise geschützte Pflanzenarten, vor und es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Exemplare im Zuge des Vorhabens vernichtet werden können.

Es ist daher die Erteilung eine Ausnahmegewilligung von den Verboten des § 29 Abs 2 Z 1 lit a (in Bezug auf die vollkommen geschützten Pflanzenarten) und § 29 Abs 3 (in Bezug auf die teilweise geschützten Pflanzenarten) nach § 34 Abs 1 erforderlich.

Die Pflanzenarten, auf die sich die Ausnahmegewilligung beziehen soll, sind der UVE, Schutzgut „Biologische Vielfalt“, Teilaspekt „Pflanzen“, zu entnehmen. Es handelt sich um die Pflanzenarten „Brauner Stendel-

¹²⁾ Ein Fall des § 3a Abs 6 liegt nicht vor.

wurz", „Hirschzunge“, „Seidelbast“, „Türkenbund“, „Großes Zweiblatt“, „Schwarzviolett-Akelei“, „Echt-Maiglöckchen“, „Europäisches Alpenveilchen“, „Eibe“ und „Europäische Trollblume“, „Silber-Weide“, „Großblättrige Weide“, „Lavendel-Weide“ und „Purpur-Weide“.

Von den in § 34 Abs 1 angeführten Tatbeständen sind die Z 3, 9 und 10 einschlägig. Auch liegen die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 34 Abs 3 lit b vor.

b) Vögel

Die UVE legt dar, dass es zu keiner Tötung von Vögeln im Zuge des Vorhabens kommen wird (UVE, S 191).

Für die Felsbrüterarten am Kessler Hörndl können relevante Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten zwar nicht ausgeschlossen werden und wird es aufgrund der sukzessiven Schlägerung (Rodung) des Waldbestandes auch zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen; ein Einfluss auf die Größe und den Erhaltungszustand der lokalen Population ist aber bei beiden Eingriffen nicht zu erwarten. Der funktionale Bezug wird durch die verbleibenden (verfügbaren) Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Die Schlägerungen (Rodungen) werden außerhalb der Brutzeiten durchgeführt (vgl die Maßnahme V.ORNI.03 in der UVE).

Auch ein Verstoß gegen das Störungsverbot durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Vögel benötigt das Vorhaben daher keine artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligung.

c) Übrige Tierarten

Auch im Hinblick auf die übrigen Tierarten (hinsichtlich Wildbiologie vgl die UVE, S 204 f; hinsichtlich Herpetologie vgl die UVE, S 237; und hinsichtlich Entomologie vgl die UVE, S 248 f und S 249 f) ist nicht von der Verwirklichung von Verbotstatbeständen auszugehen. Die Beantragung einer tierartenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung kann daher entfallen.

Die in § 34 Abs 4 geforderten Antragsbeilagen finden sich im Ordner II.

5. Einreichunterlagen

5.1 Materiengesetzliche Bestimmungen über Beilagen

Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Diese Unterlagen werden in den nachstehenden materiengesetzlichen Bestimmungen festgelegt:

5.1.1 MinroG

Die Beilagen werden in § 80 Abs 2 und § 119 Abs 1 MinroG angeführt.

5.1.2 ForstG 1975

Die Beilagen werden in § 19 Abs 2 ForstG 1975 angeführt.

5.1.3 WRG 1959

Die Beilagen werden in § 103 Abs 1 WRG 1959 angeführt.

5.1.4 ASchG

Die Beilagen werden in § 92 Abs 3 ASchG angeführt.

5.1.5 Slbg NSchG

Die Beilagen werden in § 48 Abs 1 und 2 sowie § 34 Abs 4 Slbg NSchG angeführt.

5.2 Umweltverträglichkeitserklärung

Weiters wird eine Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt, welche die in § 6 Abs 1 und 2 UVP-G 2000 normierten Inhalte und Anforderungen aufweist bzw erfüllt. Das ebenfalls nach § 6 Abs 1 UVP-G 2000 vorzulegende Klima- und Energiekonzept befindet sich in der Anlage zur UVE in Ordner II.

5.3 3 Ordner

Die Einreichunterlagen gliedern sich in drei Ordner mit folgenden Untergliederungen:

Ordner I: Technisches Projekt

- Gewinnungsbetriebsplan,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ordner II: Umweltverträglichkeitserklärung

Ordner III: Fachgutachten

- Gutachten zu den öffentlichen Interessen
- Geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung,
- Schalltechnisches Gutachten,
- Lufttechnisches Gutachten,

- Gutachterliche Bewertung Wechselwirkungen LGA Achberg - KW Schneizlreuth

6. Grenzüberschreitende Aspekte

6.1 § 10 UVP-G 2000

Das Vorhaben befindet sich in nächster Nähe zur Bundesrepublik Deutschland. Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in diesem Nachbarstaat zu rechnen. Dies ergibt sich aus den Darstellungen in den Berichten „Fachbeitrag Luft und Klima“ und „Fachbeitrag Schalltechnik“, beide verfasst von der iC consulenten Ziviltechniker GmbH, konkret auf die für die Immissionspunkte im benachbarten Bayern ermittelten Belastungen.

6.2 Deutscher Nachbar Anwesen Zenauer

Der einzige im Immissionsbereich Achberg situierte Nachbar auf bundesdeutschem Gebiet stellt das Anwesen Zenauer dar (in den Berichten „Fachbeitrag Luft und Klima“ und „Fachbeitrag Schalltechnik“ mit „RP3-Bayern, Schneizlreuth, Ristfeucht 3“ bzw „MP03 Ristfeucht 3 (Zenauer“ bezeichnet). Die Immissionsbelastung an diesem IP ist zwar nicht irrelevant, jedoch deutlich unter den einschlägigen Grenzwerten (sowohl nach österreichischem, als auch nach bundesdeutschem Recht).

Dieser Nachbar hat gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 Parteistellung im gegenständlichen UVP-Genehmigungsverfahren. Die Antragstellerin geht aufgrund der ermittelten Immissionsbelastung von der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auch in Bezug auf das auf bundesdeutschem Gebiet situierte Anwesen Zenauer aus.

7. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird gestellt der

ANTRAG:

Die Salzburger Landesregierung als gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 idgF zuständige Behörde wolle der Antragstellerin in Anwendung des § 17 Abs 1, 2, 4 und 6 iVm den Z 25 und 46 Anhang 1 UVP-G 2000 und, sofern geboten, in direkter Anwendung des Europäischen Unionsrechts die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Lockergesteinsabbau Achberg“, wie dieses in den Technischen Einreichunterlagen verdeutlicht und in der Umweltverträglichkeitserklärung auswirkungsbezogen behandelt ist, erteilen.

Flatscher, Erdbau und Schotterwerk Ges.m.b.H.

